

## Voraussetzungen und Bedingungen des Wärmelieferungsvertrages FW 92-D

### **1 Art und Umfang der Versorgung**

Als Wärmeträger dient Heizwasser. Die Vorlauftemperatur beträgt höchstens 130 °C. In Abhängigkeit von der Außentemperatur kann sie gleitend auf 70 °C abgesenkt werden.

Die Heizungsanlage des Kunden muss so gebaut sein, dass sie den "Technischen Anschlussbedingungen" der SWK ENERGIE entspricht.

Der Heizwasserdruck in der Vorlaufleitung wird in der Übergabestation auf den für die Anlage des Kunden zulässigen Druck reduziert.

### **2 Baukostenzuschuss**

Der Kunde zahlt der SWK ENERGIE für den Anschluss an das Leitungsnetz der SWK ENERGIE bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung seines Hausanschlusses einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss) entsprechend dem § 9 der AVBFernwärmeV.

Der Baukostenzuschuss wird entsprechend der tatsächlich am Hausanschluss vorzuhaltenden Leistung berechnet. Wird der Wärmeanschlusswert nach § 3 überschritten, wird die SWK ENERGIE eine entsprechende Nachberechnung vornehmen.

### **3 Hausanschlusskosten**

Die Anschlussanlage der SWK ENERGIE wird nach den Richtlinien der "Technischen Anschlussbedingungen" erstellt. Der Hausanschluss und die Übergabestation oder der Übergabeteil innerhalb der Kompaktstation gehören zu den Betriebsanlagen der SWK ENERGIE und stehen in deren Eigentum.

Der Kunde zahlt der SWK ENERGIE die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Hierfür kann die SWK ENERGIE die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluss berechnen.

Der Kunde zahlt ferner die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

Ein Vordruck für den Antrag der Hausanschlussverlegung ist bei der SWK ENERGIE anzufordern. Dem Antrag ist ein Lageplan und eine Grundrisszeichnung beizufügen, aus der ersichtlich ist, wo der Anschluss untergebracht werden sollen.

Die SWK ENERGIE ist berechtigt, Hausanschlussleitungen nach Kündigung des Versorgungsvertrages stillzulegen.

### **4 Inbetriebsetzung**

Die Kosten für die erstmalige Inbetriebsetzung sowie für die Wiederinbetriebsetzung der Fernwärmanlage nach einer Einstellung der Versorgung trägt der Kunde in Höhe des tatsächlichen Aufwandes, mindestens jedoch die Kosten für eine Monteurstunde.

Die Inbetriebsetzung einer Anlage ist bei der SWK ENERGIE über den Installateur auf einem gesonderten Vordruck zu beantragen. Dieser Vordruck ist für jede Erweiterung und Änderung der Anlagen zu benutzen.

### **5 Haftung**

Die Haftung bei Versorgungsstörungen erfolgt nach § 6 der AVBFernwärmeV in der jeweils gültigen Fassung. Für alle Schäden, die hinter der SWK ENERGIE-eigenen Übergabestation oder hinter dem SWK ENERGIE-Anteil an der Kompaktstation auftreten, übernimmt die SWK ENERGIE keine Haftung.

### **6 Wärmepreis**

Der vom Kunden für die Versorgung mit Wärme zu zahlende Preis setzt sich zusammen aus:

einem Jahresleistungspreis (LP) für die Vorhaltung einer dem Anschlusswert nach § 3 entsprechenden Leistung an der Übergabestation,  
einem Jahresverrechnungspreis (VP) für Messung und Abrechnung und einem Arbeitspreis (AP) für die tatsächlich entnommene, gemessene oder errechnete Wärmemenge in kWh.

Der Jahresleistungspreis (Nennpreis) beträgt  
bis 10 kW Nennwärmebelastung gleich Mindestleistungspreis von 259,53 EUR  
und für jedes weitere volle Kilowatt (kW)  $LP_o$  25,95 EUR je kW Anschlusswert

Der Jahresverrechnungspreis für  
Wärmemengenzähler (Nennpreis)  
beträgt je vollem Abrechnungsjahr  $VP_o$  104,30 EUR je Zähler

Der Jahresverrechnungspreis für  
Leistungsmessgeräte (Nennpreis)  
beträgt je vollem Abrechnungsjahr  $VP_o$  52,15 EUR je Messgerät

Der Arbeitspreis (Nennpreis)  
beträgt  $AP_o$  2,37 Cent je verbrauchte kWh.

Das erstmalige Auffüllen der Anlage des Kunden mit Heizwasser erfolgt kostenlos. Für etwa entstehende Fehlmengen bei direkt gefahrenen Anlagen zahlt der Kunde 6,14 EUR je m<sup>3</sup>, wenn festgestellt wird, dass der Wasserverlust in der Hausanlage des Kunden entstanden ist.

Der Heizwasserpreis verändert sich entsprechend der Preisänderungen für den Leistungspreis.

Der genannte Leistungspreis LP unterliegt der Preisformel

$$LP = LP_o \left( 0,6 \frac{L}{L_o} + 0,4 \frac{L}{L_o} \right) + 5,11$$

Der genannte Verrechnungspreis VP unterliegt der Preisformel

$$VP = VP_o \left( 0,6 \frac{L}{L_o} + 0,4 \frac{L}{L_o} \right)$$

Der genannte Arbeitspreis AP unterliegt der Preisformel

$$AP = AP_o \left( 0,6 \frac{HEL}{HEL_o} + 0,3 \frac{K}{K_o} + 0,1 \frac{L}{L_o} \right) + 0,72$$

In den vorgenannten Formeln bedeuten:

L = Der Monatstabellenlohn eines verheirateten Lohnempfängers mit mehr als 40 Lebensjahren und einem Kind in Lohngruppe VII, Stufe 4 des Tarifvertrages des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Nordrhein-Westfalen.

$L_o$  = Ausgangsbasis. Sie ergibt sich aufgrund des ab 01.01.1991 geltenden Monatslohnes in Höhe von

Monatstabellenlohn	1 648,84 EUR
Sozialzuschlag	68,53 EUR
Vermögenswirksame Leistung	13,29 EUR
Weihnachtszuwendung	168,68 EUR
Urlaubsgeld	19,17 EUR
	<u>1 918,51 EUR</u>
	=====

auf der Grundlage der im Tarifvertrag Nr. 19 - vom 22.03.1991 - geltenden durchschnittlichen Arbeitszeit von 167,4 Stunden/Monat und einer Urlaubszeit von 30 Tagen (zzgl. zwei Tage Arbeitszeitverkürzung).

Künftige zusätzliche Leistungen (einschließlich Veränderungen der Arbeits- und Urlaubszeit), die gleichmäßig für alle Arbeitnehmer dieser Lohngruppe aufgrund tarifvertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften erbracht werden, werden berücksichtigt, indem die Monatsbeträge in gleicher Weise dem Lohn zugerechnet werden.

Bei einer etwaigen Änderung oder bei einem etwaigen Wegfall der tarifvertraglichen Vereinbarung tritt an die Stelle des Lohnes der an einen Arbeitnehmer der dort genannten Lohngruppe unter entsprechender Eingruppierung dann zu zahlende Lohn (einschließlich aller tarifvertraglichen und gesetzlichen Nebenleistungen).

I = Der jeweils gültige Jahresdurchschnittswert des Investitionsgüterindex gemäß den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, unter Fachserie 17 - Preise, Reihe 2 "Preise und Preis-

indizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) - Erzeugnisse des Investitionsgüter produzierenden Gewerbes".

$I_0$  = Investitionsgüterindex-Ausgangsbasis: 1991 = 100 %

Als Jahresdurchschnittswert des Investitionsgüterindex wird jeweils mindestens der Investitionsgüterindex der Ausgangsbasis des Jahres 1991 berechnet.

$K$  = jeweiliges, auf zwei Stellen nach dem Komma gerundetes Mittel aus den vier dem 01.04. eines Kalenderjahres vorangegangenen Quartalswerten des Grenzübergangspreises für aus Drittländern eingeführte Kraftwerkssteinkohle in EUR/t SKE, ermittelt durch das Bundesamt für Wirtschaft (BAW)(beim Stand 01.07.1995 in EUR/t: SKE: 36,81)  
Preisadjustierungen aufgrund von Änderungen des vorgenannten Grenzübergangspreises erfolgen jeweils zum 01.07. eines Kalenderjahres.

$K_0$  = Nennpreis  
Beim Preisstand 01.07.1995 in EUR/t: 36,81

HEL = der Preis für extra leichtes Heizöl in EUR/hl

$HEL_0$  = Nennpreis  
Beim Preisstand 01.07.1992:  
21,47 EUR/hl

Unabhängig von der obigen Preisformel wird der Arbeitspreis Fernwärme mindestens in der Höhe des wärmeäquivalenten Preises des leichten Heizöls in Cent/kWh berechnet.

Der wärmeäquivalente Preis wird wie folgt bestimmt:

$$AP = \frac{HEL}{10,081} \times \frac{0,98}{0,88} + 0,72$$

Liegt der Preis für extra leichtes Heizöl unter 7,67 EUR/hl, treten neue Preisänderungsbestimmungen in Kraft, die dann noch zu vereinbaren sind. Hilfsweise bleibt der für 7,67 EUR/hl nach der Preisformel errechnete AP bestehen.

Der Preis für extra leichtes Heizöl in EUR/hl ist den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, unter Fachserie 17 - Preise, Reihe 2 "Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)" - zu entnehmen, und zwar der Preis frei Verbraucher in Düsseldorf, Frankfurt und Mannheim/Ludwigshafen bei Tankkraftwagenlieferung, 40 - 50 hl pro Auftrag, einschließlich Verbrauchsteuer, ohne Umsatzsteuer.

Maßgebend ist das arithmetische Mittel der Preise von sechs Monatswerten der drei vorgenannten Berichtsorte. Zukünftig für die Verbrennung von Heizöl und Erdgas erhobene Steuern und Abgaben werden nach Inkrafttreten im Fernwärme-Arbeitspreis berücksichtigt.

Soweit für die Preisbindung der Preis für extra leichtes Heizöl HEL maßgebend ist, wird der Arbeitspreis mit Wirkung zum 01. April und 01. Oktober eines jeden Jahres angepasst. Die SWK ENERGIE ist berechtigt, darüber hinaus den Arbeitspreis mit Wirkung zum 01. Januar und 01. Juli eines jeden Jahres zu ändern.

Der jeweils gültige Preis für extra leichtes Heizöl HEL wird wie folgt bestimmt:

- für die Bildung des Arbeitspreises zum 01. Januar das arithmetische Mittel der Preise für extra leichtes Heizöl der Monate April bis September des vorhergehenden Kalenderjahres,
- für die Bildung des Arbeitspreises zum 01. April das arithmetische Mittel der Preise für extra leichtes Heizöl der Monate Juli bis Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres,
- für die Bildung des Arbeitspreises zum 01. Juli das arithmetische Mittel der Preise für extra leichtes Heizöl der Monate Oktober bis Dezember des vorhergehenden und Januar bis März des laufenden Kalenderjahres,
- für die Bildung des Arbeitspreises zum 01. Oktober das arithmetische Mittel der Preise für extra leichtes Heizöl der Monate Januar bis Juni des laufenden Kalenderjahres.

Sollte der Preis für extra leichtes Heizöl, der Kohlepreis oder der Preisindex für Investitionsgüter nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle die diesen Preisen und Preisindizes hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechenden veröffentlichten Preise. Das gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, erfolgen. Die Bedeutung und der

Zweck der vereinbarten Bindung des Fernwärmepreises an dem Preis für extra leichtes Heizöl und der anderen Preisbestandteile möglichst unverändert aufrechtzuerhalten.

Sollte der Heizölpreis von staatlicher Stelle reglementiert werden, werden die Vertragspartner für diesen Vertrag eine angemessene Ersatzlösung vereinbaren.

Sollten sich die Anteile an extra leichtem Heizöl und/oder an Kohle und/oder an Lohn und/oder am Investitionsgüterindex gebundenen Anteile der Fernwärmeerzeugung ändern, so ist die SWK ENERGIE berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die entsprechenden Anteile in den Preisformeln dieses Vertrages anzupassen.

Soweit für die Preisbindung der Lohn und/oder der Preis für Kohle maßgebend ist, verändert sich der Fernwärmepreis (VP, LP und AP) mit Wirkung vom ersten Tag des der Lohnänderung und/oder der Kohlepreisänderung in Frage kommenden Monats.

Soweit für die Preisbildung der Jahresdurchschnittswert des Investitionsgüterpreisindex maßgebend ist, verändert sich der Fernwärmepreis ab 01.04. des folgenden Jahres.

Sollten bei Wohngebäuden die Vollbetriebsstunden von 1 800 Bh/a wesentlich überschritten werden, so behält sich die SWK ENERGIE vor, die vertragliche Leistung anzupassen.

Die Klammerwerte der Preisformel werden ohne Auf- und Abrundung auf sechs Dezimalstellen ausgerechnet. Mit den ermittelten Werten werden die Preise auf drei Dezimalstellen ausgerechnet und auf zwei Dezimalstellen auf- oder abgerundet.

Lautet die dritte Dezimalstelle auf 5 oder darüber, findet eine Aufrundung, lautet sie auf 4 oder darunter, findet eine Abrundung statt.

Sollte die SWK ENERGIE trotz erfolgter Erhöhung des Heizölpreises und/oder des Preisindex für Investitionsgüter und/oder des Monatstabellenlohnes und/oder des Kohlepreises vorübergehend nicht die erhöhten Preise, sondern nur die bislang berechneten Preise oder teilweise ausgeschöpfte Preise in Rechnung stellen, bleibt die SWK ENERGIE berechtigt, jederzeit - jedoch nicht rückwirkend - die erhöhten Preise in Rechnung zu stellen. Das gilt auch, wenn der wärmeäquivalente Preis für leichtes Heizöl vorübergehend nicht berechnet wird.

In besonderen Fällen (z. B. bei Nachberechnungen) können gemäß § 18, Punkt 2 AVBFernwärmeV Gradtagszahlen als Bestandteil der Abrechnungen hinzugezogen werden.

Preisänderungen werden wirksam, sobald sie in ortsüblicher Weise veröffentlicht werden. Einer besonderen Benachrichtigung des Kunden bedarf es nicht.

Der Kunde ist verpflichtet, der SWK ENERGIE alle zur Abrechnung notwendigen Angaben zu machen und jede Änderung der beim Vertragsabschluss bzw. bei Vertragsanpassung geltenden Verhältnisse mitzuteilen, die eine Änderung der Preise zur Folge haben.

## **7 Zahlungsverzug, Einstellung der Versorgung**

Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung sind mit folgenden Pauschalen zu bezahlen (Stand: 01.03.2000):

Mahnung	2,81 EUR
Nachinkasso	5,11 EUR

Diese Pauschalen ändern sich in dem Verhältnis der Änderung des Monatstabellenlohnes eines verheirateten Lohnempfängers mit mehr als 40 Lebensjahren und einem Kind in Lohngruppe VII, Stufe 4 des Tarifvertrages des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage der im Tarifvertrag Nr. 19 - vom 22.03.1991 - geltenden durchschnittlichen Arbeitszeit von 30 Tagen (zzgl. zwei Tage Arbeitszeitverkürzung).

Für die Sperrung oder erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage gilt jeweils der Abschnitt 4, Satz 1.

Wird ein Zahlungstermin nicht eingehalten, ist die SWK ENERGIE - unbeschadet weitergehender Ansprüche - berechtigt, Zinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen.

Die SWK ENERGIE behält sich vor, die Abrechnung des Vertrages im Rahmen der Jahresverbrauchsabrechnung vorzunehmen.

## **8** Alle im Vertrag genannten Preise sind Nettopreise, denen die Mehrwertsteuer mit dem jeweiligen gesetzlichen Steuersatz zugeschlagen wird.

Die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten werden zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert.

- 9** Bei einseitiger, vorzeitiger Kündigung des Vertrages oder Beendigung der Fernwärmeversorgung ist der Restbetrag der Vorfinanzierung sofort in einer Summe fällig und an die SWK ENERGIE zurückzuzahlen.

Die Anlagenteile, die über die Vorfinanzierungssumme abgedeckt sind, sind im Anschreiben näher beschrieben. Dieses Anschreiben ist Bestandteil des Vertrages.

- 10** Als Gerichtsstand vereinbaren die Parteien Krefeld.

(Stand: 01.01.2002)